

# Landesversicherungsanstalt Westfalen

## Der Vorstand

Herrn  
Georg Hoffmann  
Assistent des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 3047**

4400 Münster, 02. November 1989  
Gartenstraße 194

Sitzung des Ausschusses am 08. November 1989

hier: Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 10/4646

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Mit Schreiben vom 25. Oktober 1989 sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom stellvertretenden Vorsitzenden des o.g. Ausschusses, Herrn Helmut Harbich MdL, zu einer Anhörung zum Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen eingeladen worden.

Herr Henke ist leider verhindert.  
Ich darf mich für die Einladung bedanken und werde die Gelegenheit gerne wahrnehmen. Wie erbeten, sende ich Ihnen vorab als Anlage eine schriftliche Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen



Kolks  
Vorsitzender

# Landesversicherungsanstalt Westfalen

Der Vorstand **MMZ 10/3047**

## Stellungnahme

zu der von der Landesregierung vorgesehenen

Errichtung eines Landesversicherungsamtes

Drucksache 10/4646

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/4646) und der damit verbundenen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) soll das neu zu errichtende Landesversicherungsamt anstelle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die beiden nordrhein-westfälischen Landesversicherungsanstalten werden (§ 3 Abs. 2 Entwurf ZuVO SGB).

Anlaß für das Gesetzesvorhaben der Landesregierung ist die Überleitung des bisherigen Prüfdienstes der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zum 01.01.1990 gem. Art. 74 des Gesundheitsreformgesetzes.

Alle von der Landesregierung zur Errichtung eines Landesversicherungsamtes angeführten Gründe beziehen sich auf Angelegenheiten, die mit der Aufsicht über 330 im Lande vorhandenen Krankenkassen und deren Verbände zu tun haben. Warum gleichzeitig die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten verlagert werden soll, wird nicht näher begründet. Lediglich in der Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs heißt es im vorletzten Absatz lapidar: "Außerdem ist vorgesehen, die bisher ebenfalls vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgeübte Aufsicht über die beiden Landesversicherungsanstalten .... auf das Landesversicherungsamt zu verlagern."

Die für die Krankenkassen vorgetragenen Gründe treffen allesamt nicht für die Aufsicht über die beiden Landesversicherungsanstalten in Nordrhein-Westfalen zu.

### 1) Finanz- und sozialpolitische Bedeutung

Eine Gegenüberstellung der Haushalte des Landes in Höhe von ca. 63,2 Mrd. DM und der beiden Landesversicherungsanstalten von zusammen ca. 28,1 Mrd. DM (LVA Rheinprovinz 15,7 / LVA Westfalen 12,4) zeigt, welche finanz- und sozialpolitische Bedeutung den Landesversicherungsanstalten zukommt. Die Übertragung der Aufsicht auf eine Landesoberbehörde wie das geplante Landesversicherungsamt hat daher auch eine politische Dimension, die nach Ansicht der Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalt nicht ausreichend berücksichtigt erscheint.

### 2) Vergleich zu den anderen Selbstverwaltungskörperschaften

Noch unverständlicher wird dieser Schritt vor dem Hintergrund, daß die Aufsicht über die kassen(zahn)ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften weiter beim Ministerium verbleiben soll. Auch die beiden Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, die bisher eine Abteilung der Landesversicherungsanstalten waren, sollen weiterhin der direkten Aufsicht des Ministeriums unterstehen. Die darin liegende Ungleichbehandlung im Vergleich zu

den Landesversicherungsanstalten wird vom Minister in keiner Weise begründet und erscheint auch nicht nachvollziehbar.

### 3) Verlust des unmittelbaren Kontaktes

Die Landesversicherungsanstalt Westfalen hat die Sorge und gibt zu bedenken, daß mit der Übertragung sämtlicher Prüf-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben der Verlust des unmittelbaren Kontaktes zwischen Ministerium und den Landesversicherungsanstalten zwangsläufig einhergeht. Dem Landesversicherungsamt sollen nach dem Entwurf der Landesregierung die Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse im Sinne des Sozialgesetzbuches übertragen werden. Diese Regelung hätte den Verlust der Gestaltungsmöglichkeiten im bisherigen Aufsichtsverhältnis zur Folge. Solche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich jedoch nur im Dialog zwischen entscheidungsbefugten Gesprächspartnern. Die Verlagerung von Aufsichts- und Genehmigungsbefugnissen trägt den Keim der reinen Eingriffsaufsicht in sich, weil sie den unmittelbaren Meinungsaustausch zwischen dem zuständigen Ressortminister und der Landesversicherungsanstalt Westfalen unterbricht.

### 4) Politische Bedeutung der aufsichtsbehördlichen Mitwirkung

Dieser Meinungsaustausch war und ist nicht nur in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht (§§ 87 bis 89 SGB IV), sondern insbesondere dort von politischer Bedeutung, wo die Aufsicht als Genehmigungsbehörde erhebliche Mitwirkungsrechte wahrzunehmen hat. Für den Rentenversicherungsträger sind dies insbesondere folgende genehmigungspflichtige Vorgänge:

#### § 34 SGB IV: Satzung:

Es gehört zum Kernbereich der unmittelbar demokratisch legitimierten Selbstverwaltung, sich eine Satzung zu geben. Wer diese Satzung genehmigt bzw. beanstandet, übernimmt politische Mitverantwortung und muß ebenfalls demokratisch legitimiert sein. Dies ist beim geplanten Landesversicherungsamt nicht der Fall.

#### § 85 SGB IV: Genehmigungsbedürftige Vermögensanlagen:

- Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen
- Darlehen für gemeinnützige Zwecke
- Erwerb von Grundstücken
- Baumaßnahmen

Bei der Entscheidung über Vermögensanlagen dieser Art geht es oft nicht nur um erhebliche Investitionsbeträge in Millionenhöhe, sondern vielfach um politische und ressortübergreifende komplexe Problemstellungen, die nur auf höchster Ebene entschieden werden können.

Beispielhaft seien hier die Gründung der Westerwaldklinik Waldbreitbach GmbH und die Weiterführung der Klinik Ambrock als Spezialkrankenhaus aufgeführt. Hier spielten gesundheits- und arbeitsmarktpolitische Aspekte eine wesentliche Rolle.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bedeutung der Rentenversicherungsträger für die strukturelle Entwicklung der nordrhein-westfälischen Kurorte durch die gezielte Belegung der heimischen Einrichtungen hinzuweisen.

#### §§ 1305, 1306 RVO Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und zum wirtschaftlichen Nutzen

Die Entscheidung über diese Maßnahmen, für die allein der Haushalt der Landesversicherungsanstalt Westfalen 1989 rd. 25 Mio. DM vorsieht, machen einen wichtigen Bestandteil der Kompetenz der Selbstverwaltungsgremien der Landesversicherungsanstalt aus.

Die Delegation des Genehmigungsvorbehaltes auf eine nachgeordnete Landesbehörde wertet die Selbstverwaltung ab.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, gemäß § 70 Abs. 3 SGB IV den Haushalt zu beanstanden, fällt zwar in die Kategorie Rechtsaufsicht. Der Haushalt stellt jedoch die zentrale autonome Rechtssetzungskompetenz der Vertreterversammlung dar und sollte mit einem Gesamtvolumen 1990 von rd. 30 Mrd. DM für die beiden Arv-Träger in Nordrhein-Westfalen auch von landespolitischem Interesse sein.

Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Prüfung des BfA-Haushalts in die Zuständigkeit der Bundesregierung gelegt.

Die Delegation der Prüfungshoheit über den Haushalt der Landesversicherungsanstalten würde die bedenkliche Tendenz der Beschränkung der Finanzhoheit der Träger der Arbeiterrentenversicherung, die sich mit der geplanten Neuregelung des Finanzausgleichs im Entwurf des Rentenreformgesetzes 1992 bereits abzeichnet, weiter verstärken und damit auch dem Landesinteresse zuwiderlaufen.

5) Die Notwendigkeit der politischen Entscheidungskompetenz

Die Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalten benötigt für ihre grundlegenden Entscheidungen, vor allem im Gesundheitsbereich, einen adäquaten Ansprechpartner, der auch in der Lage ist, in politischen Fragen entscheiden zu können. Warum sich der Minister aus diesem bedeutsamen landespolitischen Bereich zurückziehen will, ist der Landesversicherungsanstalt Westfalen nicht verständlich. In der Vergangenheit war die Zusammenarbeit zwischen der Landesversicherungsanstalt Westfalen und dem Ministerium immer durch ein kooperatives und vertrauensvolles Zusammenwirken zum Wohle der Versichertengemeinschaft geprägt.

Ganz besonders ist noch darauf hinzuweisen, daß die in Nordrhein-Westfalen jetzt vorgesehene Regelung in keinem Land mit Ausnahme von Schleswig-Holstein vorgesehen ist.

Außer in Schleswig-Holstein wird in allen Ländern die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten mehr oder weniger im zuständigen Sozialministerium selbst geführt.

In Bayern ist ein in das Ministerium eingegliedertes, organisatorisch unabhängiges Landesprüfungsamt vorhanden. Dies hat aber keine Aufsichtsbefugnisse nach § 87 ff. SGB IV. Das Amt ist lediglich zu punktuellen, tatsächlichen Feststellungen befugt, die sich aufgrund von Prüfungen der Landesversicherungsanstalten in mehrjährigen Abständen in entsprechenden Berichten niederschlagen.

In Baden-Württemberg ist die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten trotz Errichtung eines Landesversicherungsamtes vollständig im Ministerium verblieben. Dem Amt ist lediglich die Aufsicht über die Kranken- und Unfallversicherung übertragen worden.

Daß ausgerechnet das größte Bundesland mit den beiden größten Trägern der Arbeiterrentenversicherung und ihren besonderen Problemen die Aufsicht über einen so bedeutsamen Teil der Sozialversicherung auf eine Landesoberbehörde übertragen will, ist nicht einsehbar.



K o l k s  
Vorsitzender